

**Merkblatt zur Beprobung von Wildschweinen auf Schweinepest****Stand: 06.2018**

Als eine verheerende Tierseuche hat die Afrikanische Schweinepest (ASP) Nachbarländer von Deutschland erreicht. Diese Seuche breitet sich vor allem in den Wildschweinbeständen aus. Sie als Jäger stehen als sachkundige Personen in Ihren Revieren den Tieren täglich gegenüber. Sie helfen, das Auftreten dieser Seuche so schnell wie möglich zu erkennen. Für das frühzeitige Einleiten entsprechender Maßnahmen zum Schutz vor einer Weiterverschleppung ist jeder Tag sehr wichtig. Weiterhin ist die Untersuchung auf Klassische Schweinepest (KSP) für den Nachweis der Seuchenfreiheit notwendig.

Bitte unterstützen sie dieses Monitoringprogramm durch regelmäßige Probenentnahmen.

**Die Probeneinheit (siehe Abb. 1) zur Untersuchung auf KSP und auf ASP besteht aus:**

Ausgabe durch
das zuständige
Veterinäramt !

- diesem Merkblatt zur Probenentnahme
- 1 Untersuchungsantrag (1) und 1 portofreien adressierten Versandtasche (2)
- 1 Blutentnahmeröhrchen mit weißer Kappe mit Schutzröhrchen (3)
- 1 Blutentnahmeröhrchen mit roter Kappe mit Schutzröhrchen (4)
- 1 Tupferröhrchen (5)

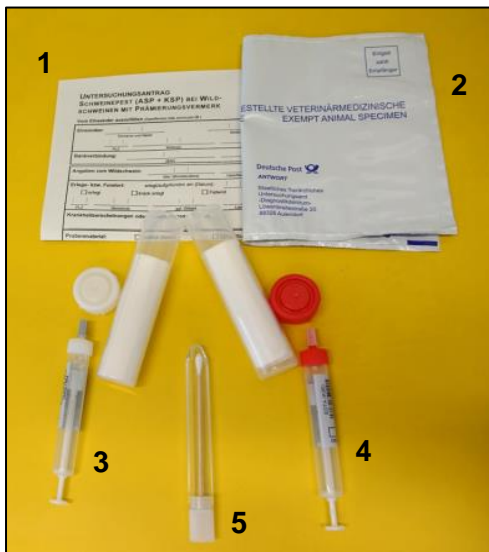


Abb. 1: Probenentnahmeeinheit



Abb. 2: Eröffnung der Halsvene mittels Längsschnitt zur Blutprobenentnahme

Hinweise zur Blutprobenentnahme bei erlegtem gesundem Schwarzwild:

- Die Beprobung sollte flächendeckend und über das gesamte Jagdjahr sowie über die Altersklassen relativ zur Jagdstrecke verteilt sein. Die Anzahl der pro Jahr einzusendenden Proben richtet sich nach der aktuellen Seuchenlage und wird durch das zuständige Veterinäramt mitgeteilt.
- Blutproben bitte sofort nach dem Erlegen und um Verunreinigungen zu vermeiden möglichst in der mittels Längsschnitt eröffneten Halsvene (siehe Abb. 2 u. 3) entnehmen; Ist kein Blut in den Blutgefäßen vorhanden, kann alternativ auch freies Blut aus der Brusthöhle verwendet werden.
- pro Stück jeweils ein weißes und ein rotes Blutentnahmeröhrchen durch Herausziehen des Stempels füllen, dann Stempel an der Basis abbrechen;
- nach dem Füllen das geschlossene rote Blutentnahmeröhrchen dreimal vorsichtig kippen, damit sich der Gerinnungshemmer (EDTA) im Blut verteilt (bitte nicht schütteln); aus diesem Röhrchen kein Blut umfüllen;
- Befüllte Blutentnahmeröhrchen jeweils in ein Schutzröhrchen mit Saugelinage legen und verschließen;
- Gefüllte Röhrchen vor Frost und Hitze schützen!

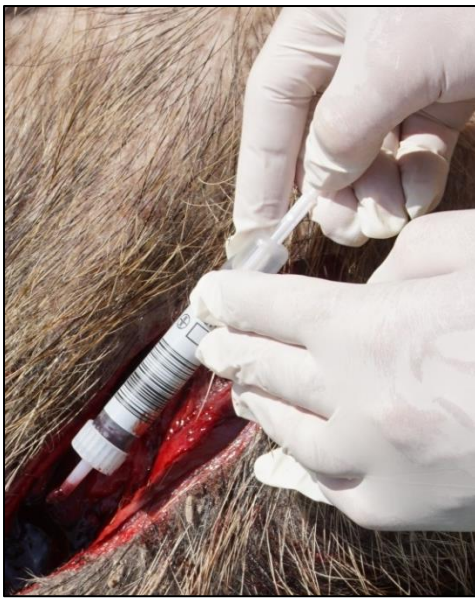


Abb. 3: Entnahme einer Serumprobe



Abb. 4: Entnahme einer Tupferprobe

Um einen Seucheneintrag frühzeitig zu erkennen, ist die Beprobung tot aufgefundener Stücke und krank erlegter Tiere besonders wichtig. Diese sog. Indikatortiere müssen immer beprobt werden.

Hinweise zur Probennahme von Fallwild¹, Unfallwild² sowie krank erlegter Tiere³ („Indikatortiere“):

- Verendet aufgefundene Wildschweine müssen dem zuständigen Veterinäramt angezeigt werden. Für verendetes Unfallwild ist dies nicht erforderlich, sofern eine Beprobung erfolgen kann.
- Zum Ausschluss der ASP genügt ein Tupfer mit anhaftender blutiger Flüssigkeit. Zur Tupferentnahme eignet sich ein die Brusthöhle eröffnender Schnitt seitlich am liegenden Kadaver, siehe Abb. 4. Lässt sich am Kadaver nach Anschnitt kein bluthaltiges Material entnehmen, kann alternativ dazu Knochenmark nach Aufbrechen von geeigneten Röhrenknochen getupft werden.
- Bei krank erlegten Stücken sollten für eine höhere diagnostische Sicherheit zusätzlich Blutproben genommen werden. Für krank erlegte Tiere gelten die Vorgaben für die Fleischuntersuchung durch einen amtlichen Tierarzt oder die Verpflichtung zur unschädlichen Beseitigung über Verwahrstellen.
- Die Bergung sowie der Transport des Fallwildes an eine Verwahrstelle sind in Absprache mit dem zuständigen Veterinäramt durchzuführen. Die Entsorgung von Unfallwild über Verwahrstellen wird empfohlen.
- Ein Transport ganzer Tierkörper an die Untersuchungseinrichtungen ist aufgrund einer möglichen Seuchenverschleppung bei der Anlieferung zu vermeiden.

Für die **Beprobung der o.g. Indikatortiere** mittels Blutupfer oder Blutproben wird dem Jagdausübungsberechtigten incl. der Bediensteten der staatl. Forstverwaltung eine **Unkostenpauschale (Prämierung) von 25,50 €** gewährt. Die Prämierung ist an die Untersuchungstauglichkeit der Probe sowie die Vollständigkeit der Angaben auf dem Untersuchungsantrag gekoppelt.

- ¹Fallwild: verendet aufgefunden, ohne Anzeichen äußerer Gewalteinwirkung als Todesursache
- ²Unfallwild: verendet infolge äußerer, verkehrsbedingter Gewalteinwirkung (ausgenommen Erlegen nach Jagdrecht)
- ³krank erlegte Tiere: Tiere mit festgestellten gesundheitlich bedenklichen Merkmalen vor/nach dem Erlegen i.S. der Tierischen Lebensmittel-Hygieneverordnung

Hinweise zum Probenversand/Probentransport:

- Die Proben sollten umgehend mit dem vollständig ausgefüllten Untersuchungsantrag in der voradressierten Versandtasche per Post verschickt werden.
- Damit die Zuordnung der Proben zu den Untersuchungsanträgen gewährleistet ist, bitte pro Versandtasche immer nur das Probenmaterial von einem Wildschwein versenden.
- Proben bis zum Versand kühl (z.B. Kühltasche, jedoch nicht Gefrierfach!) lagern
- Um eine Verschleppung von Seuchenerregern zu vermeiden, bitte Tierkörpertransport nur in auslaufsicheren Behältnissen zur Verwahrstelle. Kein offener Transport in Gitterkörben!

Vielen Dank für Ihre Mithilfe!

